



Haushaltssicherungskonzept
Der Gemeinde Ostrhauderfehn
für das Haushaltsjahr
2026

Inhaltsverzeichnis

<u>1. Allgemeines</u>	<u>2</u>
<u>2. Hinweise zur Aufstellung von Haushaltssicherungskonzepten und Haushaltssicherungsberichten und rechtliche Grundlagen</u>	<u>3</u>
<u>3. Erfordernis zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes</u>	<u>8</u>
<u>4. Darstellung der derzeitigen Haushaltssituation</u>	
<u>4.1. Gesamtübersicht des Ergebnishaushaltes</u>	<u>9</u>
<u>4.2. Darstellung und Erläuterung einzelner Positionen auf der Ertragsseite</u>	<u>10</u>
<u>4.3. Darstellung und Erläuterung einzelner Positionen auf der Aufwandsseite</u>	<u>15</u>
<u>4.4. Gesamtübersicht des Finanzhaushaltes</u>	<u>20</u>
<u>5. Ursachen für die Fehlbetragsentwicklung</u>	<u>25</u>
<u>6. Haushaltssicherungsziel</u>	<u>26</u>
<u>7. Haushaltssicherungsmaßnahmen</u>	<u>27</u>
<u>8. Erläuterungen zu den Haushaltssicherungsmaßnahmen</u>	<u>28</u>
<u>9. Haushaltsicherungsbericht</u>	<u>31</u>
<u>10. Demografische Entwicklung</u>	<u>32</u>
<u>11. Darstellung der nicht auf dem Gesetz beruhenden Leistungen</u>	<u>33</u>
<u>12. Schlussbetrachtung</u>	<u>35</u>

1. Allgemeines

Die Aufgaben einer Gemeinde sind in § 4 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz geregelt:

„Die Kommunen erfüllen ihre Aufgaben im eigenen oder im übertragenen Wirkungskreis. ²Sie stellen in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für ihre Einwohnerinnen und Einwohner erforderlichen sozialen, kulturellen, sportlichen und wirtschaftlichen öffentlichen Einrichtungen bereit.“

Somit hat die Gemeinde neben ihren Pflichtaufgaben auch freiwillige Aufgaben zu erfüllen, allerdings begrenzt durch ihre Leistungsfähigkeit.

Gemäß § 110 Abs. 1 NKomVG haben die Kommunen ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Voraussetzung dafür ist insbesondere, dass die dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune nach § 23 KomHKVO gewährleistet ist, Fehlbeträge nach § 24 KomHKVO abgebaut werden und eine Überschuldung nach § 110 Abs. 7 NKomVG vermieden wird.

Das Haushaltssicherungskonzept gemäß § 110 Abs. 8 NKomVG hat vor diesem Hintergrund eine besondere Bedeutung. Es dient, neben der Erfüllung der zuvor genannten Punkte, der Umsetzung der in § 110 Abs. 2 NKomVG normierten Grundsätze von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit und ist erforderlich, um bei den betreffenden Kommunen eine geordnete Haushaltswirtschaft festzustellen.

Um eine Beurteilung der Haushaltssicherungskonzepte durch die Kommunalaufsichtsbehörde (§ 110 Abs. 8 Satz 3 NKomVG) zu ermöglichen, werden die nachstehenden Hinweise für die Aufstellung und inhaltliche Ausgestaltung von Haushaltssicherungskonzepten sowie von Haushaltssicherungsberichten (§ 110 Abs. 8 Satz 4 NKomVG) gegeben.

2. Hinweise zur Aufstellung von Haushaltssicherungskonzepten und Haushaltssicherungsberichten

2.1

Im Haushaltssicherungskonzept gemäß § 110 Abs. 8 NKomVG sind die Ausgangslage, die Ursachen der entstandenen Fehlentwicklung und deren vorgesehene Beseitigung zu beschreiben. Dazu gehören insbesondere auch Aussagen, wie das Entstehen neuer Fehlbeträge in zukünftigen Jahren vermieden werden kann. Das Haushaltssicherungskonzept soll die schnellstmögliche Wiedererlangung des Haushaltsausgleichs gewährleisten.

Ist das Haushaltssicherungskonzept nach § 110 Abs. 8 Satz 1 NKomVG aufzustellen, weil eine Überschuldung abzubauen ist oder eine Überschuldung droht, sind besondere Maßnahmen zum Abbau der Verschuldung und zur Reduzierung vorgetragener Fehlbeträge aus Vorjahren aufzunehmen. Eine drohende Überschuldung ist in der Regel dann anzunehmen, wenn in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung Fehlbeträge in einer Gesamthöhe ausgewiesen werden, die erwarten lassen, dass in diesem Zeitraum unter Berücksichtigung bereits ausgewiesener Fehlbeträge aus Vorjahren eine negative Nettoposition entsteht.

Im Haushaltssicherungskonzept ist festzulegen,

- wann der Haushaltsausgleich wieder erreicht wird und/oder
- wie die drohende Überschuldung verhindert werden und/oder
- wie die bestehende Überschuldung abgebaut werden soll.

Zielsetzung ist es, den Haushaltsausgleich innerhalb des Zeitraums der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung wieder zu erreichen und den Abbau von Fehlbeträgen aus Vorjahren innerhalb der vorgesehenen Frist von sechs Jahren (§ 24 Abs. 2 KomHKVO) sicherzustellen. Der Abbau einer Überschuldung soll ebenfalls innerhalb der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung vorgesehen werden. Sind gleichzeitig Maßnahmen zur Herstellung eines Haushaltsausgleichs und zum Abbau einer Überschuldung erforderlich, kann der Zeitraum auf insgesamt bis zu sechs Jahre ausgedehnt werden. Nur im Ausnahmefall dürfen diese Zeiträume überschritten werden.

Die Vorschrift in § 182 Abs. 5 i. V. m. Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 NKomVG den Nachweis der in den Jahresabschlüssen der Haushaltsjahre 2022 bis 2025 festgestellten Fehlbeträge regelt. Die Fehlbeträge dieser Jahre sind in den Bilanzen gesondert auszuweisen und werden - unabhängig von ihrer Ursache - einheitlich als Folgen des Krieges in der Ukraine bewertet. Sie sollen nach § 182 Abs. 4 Satz 2 NKomVG in einem Zeitraum von 30 Jahren gedeckt werden.

2.2

Bei Haushaltssicherungskonzepten, die den Haushaltsausgleich zum Ziel haben, sind auf der Aufwandsseite alle nicht auf Gesetz beruhenden Leistungen detailliert aufzulisten, kritisch auf ihre Erforderlichkeit hin zu überprüfen und ggf. konsequent zu reduzieren. Auch bei pflichtigen Verwaltungsaufgaben ist zu prüfen, ob die Quantität und Qualität der Aufgabenwahrnehmung noch gerechtfertigt ist und ob ggf. Aufwandssenkungen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften möglich sind.

Aufwandserhöhungen im Bereich der nicht auf Gesetz beruhenden Leistungen werden einzeln dargestellt und begründet.

Alle Möglichkeiten der Ertragsverbesserung werden überprüft. Hierbei sind insbesondere die Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung nach § 111 NKomVG zu beachten. Sofern die Aufwandssenkungen und die Ertragssteigerungen in ihrer Gesamtwirkung nicht ausreichen, um den Haushaltsausgleich wiederherzustellen, ist auch eine Erhöhung des Steueraufkommens zu prüfen. Hierbei können die landesdurchschnittlichen Hebesätze der jeweiligen Gemeindegrößenklasse eine Orientierung bieten.

2.3

Ein bloßer Hinweis im Haushaltssicherungskonzept auf abstrakte Prüfungsaufträge genügt dabei nicht den besonderen Anforderungen des § 110 Abs. 8 NKomVG. Kann trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten und Ausschöpfung aller Ertragsmöglichkeiten der Haushaltsausgleich nicht erreicht werden, kann ein pauschaler Konsolidierungsbeitrag als Haushaltsverbesserung vorgesehen werden. Ergänzend zu den in Nr. 2.2 beschriebenen Maßnahmen kann eine pauschale Minderung der Aufwandspositionen unter Angabe der zu kürzenden Produktbereiche angegeben werden. Der pauschale Konsolidierungsbeitrag darf einen Betrag von 2 % der Summe der ordentlichen Aufwendungen nicht überschreiten und soll höchstens einen Anteil von 10 % des Fehlbedarfs des laufenden Haushaltsjahres abdecken. Er ist als Maßnahme in der tabellarischen Darstellung des Haushaltssicherungskonzepts für das Haushaltsjahr entsprechend anzugeben.

Werden die pauschalen Konsolidierungsbeiträge nach der Darstellung im Haushaltssicherungsbericht nicht realisiert, so kann diese Maßnahme im folgenden Haushaltsjahr nicht genutzt werden.

2.5

Für ein Haushaltssicherungskonzept, mit dem eine drohende Überschuldung abgewendet werden soll, gilt die Vorgehensweise zu Nummer 2.3 entsprechend. Ziel dieses Haushaltssicherungskonzeptes ist es, den Haushalt so darzustellen, dass im Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung planmäßig keine Überschuldung eintritt. Dazu können auch Haushaltsverbesserungen durch pauschale Konsolidierungsbeiträge nach Nummer 2.4 herangezogen werden.

2.6

Liegt bereits eine Überschuldung vor, so wird im Haushaltssicherungskonzept dargestellt, wie im Ergebnishaushalt Überschüsse erwirtschaftet werden, um die Überschuldung abzubauen. Die Vorgehensweise dazu entspricht den Nummern 2.3 und 2.4. Im Übrigen soll das Haushaltssicherungskonzept Maßnahmen beinhalten, die im Finanzhaushalt wirksam werden und die zum Abbau der Überschuldung beitragen, wie z. B. eine Senkung des Bestands an Liquiditätskrediten oder die außerplanmäßige Verringerung von Verbindlichkeiten.

3. Erfordernis zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes

Für das Haushaltsjahr 2026 ist ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, da die laufenden Aufwendungen nicht mehr durch die laufenden Erträge gedeckt werden können.

In den vergangenen Jahren hat es eine durchweg positive Entwicklung bei den Erträgen gegeben. Jedoch hat es im Bereich der Aufwendungen auch erhebliche Steigerungen gegeben, die durch die Verbesserung der Ertragsseite nicht aufgefangen werden konnten.

Verstärkt wird dieser Effekt noch durch viele große Investitionen, die erforderlich wurden, um die damit zu erfüllenden Aufgaben ordnungsgemäß wahrnehmen zu können. Durch die Fertigstellung der investiven Maßnahmen beginnt die Abschreibung zu laufen womit der Aufwand nochmals steigt, jedoch ohne den Finanzhaushalt zu belasten.

Diese Situation führt zu einem „Teufelskreis“ den es wieder zu durchbrechen gilt.

Die defizitäre Lage im Ertragshaushalt führt dazu, dass keine Überschüsse für Investitionen vorhanden sind. Daher müssen diese durch Kredite finanziert werden, die wiederum zusätzliche Aufwendungen für Zinsen und Auszahlungen für die Tilgung zur Folge haben, die derzeit nicht erwirtschaftet werden können.

Daher sind alle Aufwendungen und Erträge kritisch zu betrachten und Möglichkeiten der Ertragssteigerung aber insbesondere Maßnahme zur Kostensenkung zu prüfen.

Nach der geprüften Bilanz 2020 zum 31.12.2020 beträgt die Überschussrücklage des ordentlichen Ergebnisses 2.247.266,05 €. Hier sind folgende Ergebnisse noch zu berücksichtigen:

Überschussrücklage Bilanz 2020	2.247.266,05
Ergebnis 2020	34.681,52
Ergebnis 2021	3.090.378,46
Ergebnis 2022	531.330,33
Ergebnis 2023	-1.376.491,51
Ergebnis 2024	-1.453.935,80
Summe	3.073.229,05

Die Ergebnisse der Jahre 2021 und 2022 sind inzwischen ebenfalls geprüft und verbucht, werden aber erst in der Bilanz zum 31.12.2025 dargestellt.

Somit gilt nach § 110 Abs. 5 Nr. 1 NKomVG der Haushalt nicht mehr als ausgeglichen.

Um wieder einen Haushaltsausgleich zu erreichen, müssen bei der Planung die Erträge und Aufwendungen kritisch betrachtet werden.

4. Darstellung der derzeitigen Haushaltssituation

Im Folgenden wird die derzeitige Haushaltssituation des Haushaltsplanes 2026 dargestellt.

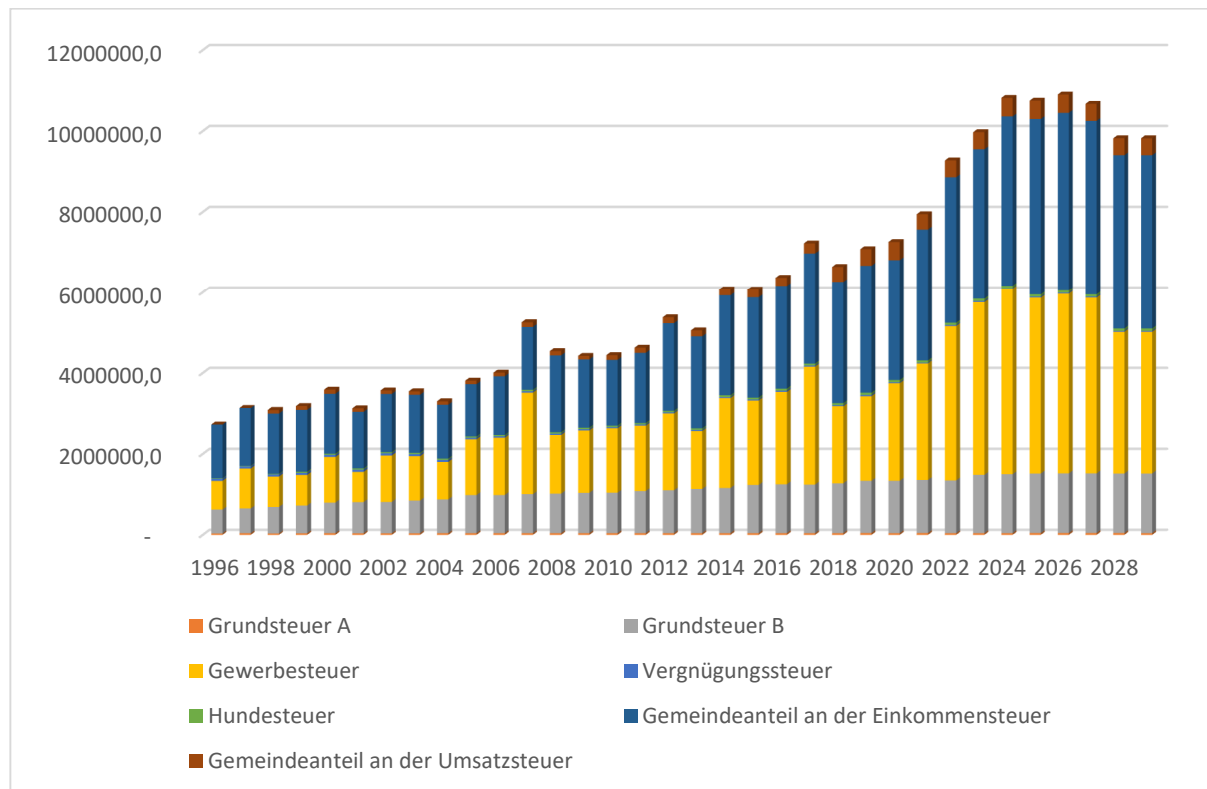
Übersicht Ergebnishaushalt:

Ergebnishaushalt

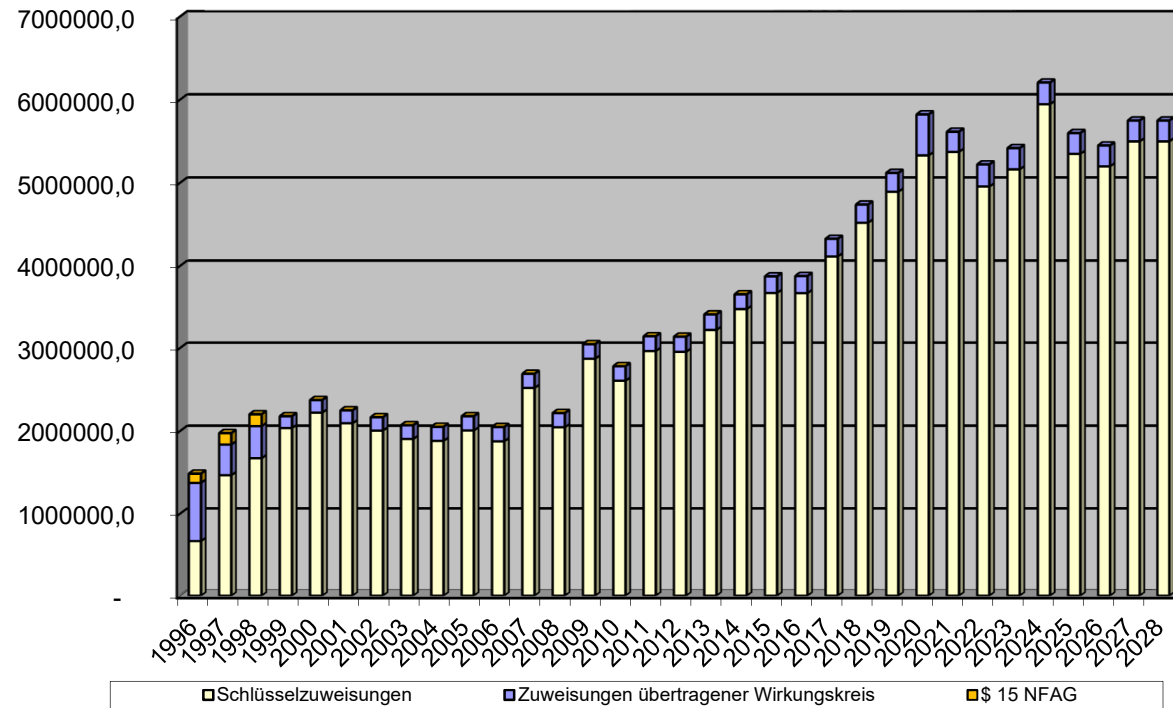
	Erträge		Aufwendungen		Ordentliches	Ergebnis
	Ansatz	Ergebnis	Ansatz	Ergebnis	Ansatz	Ergebnis
2023	20.135.100	20.086.168	21.426.700	21.462.660	-1.291.600	- 1.376.492
2024	20.986.100	21.995.330	23.026.200	23.449.265	- 2.145.200	- 1.453.936
2025	22.435.100		24.580.300		- 2.145.200	
2026	22.011.800		26.023.000		- 4.011.200	

2027	21.603.700		25.412.300		- 3.808.600	
2028	20.679.200		25.507.600		- 4.828.400	
2029	20.737.000		26.477.100		- 5.740.100	

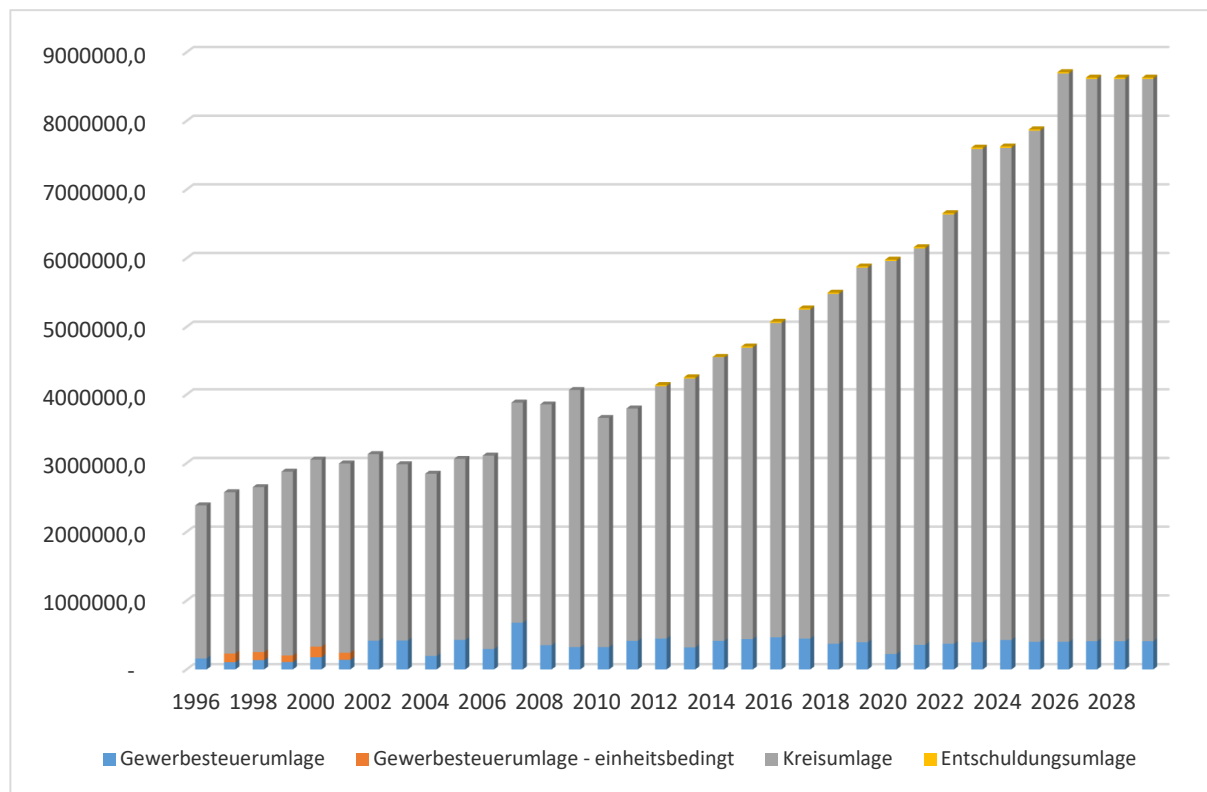
Entwicklung der Steuererträge



Entwicklung der Erträge aus Zuwendungen und allgemeinen Umlagen

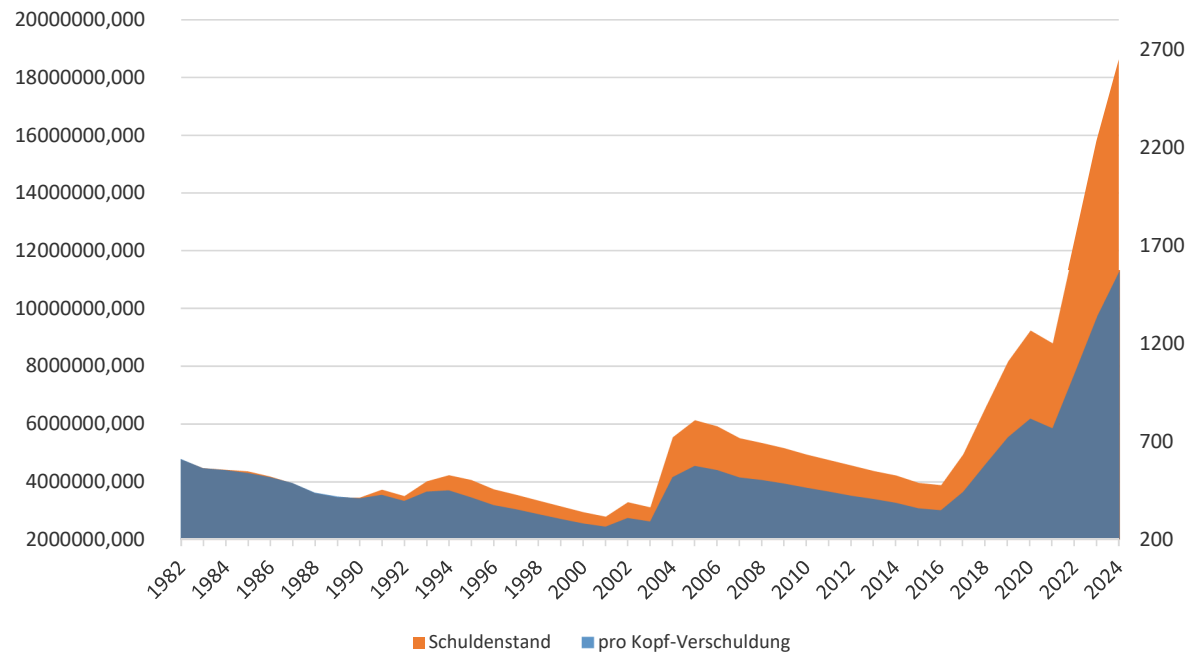


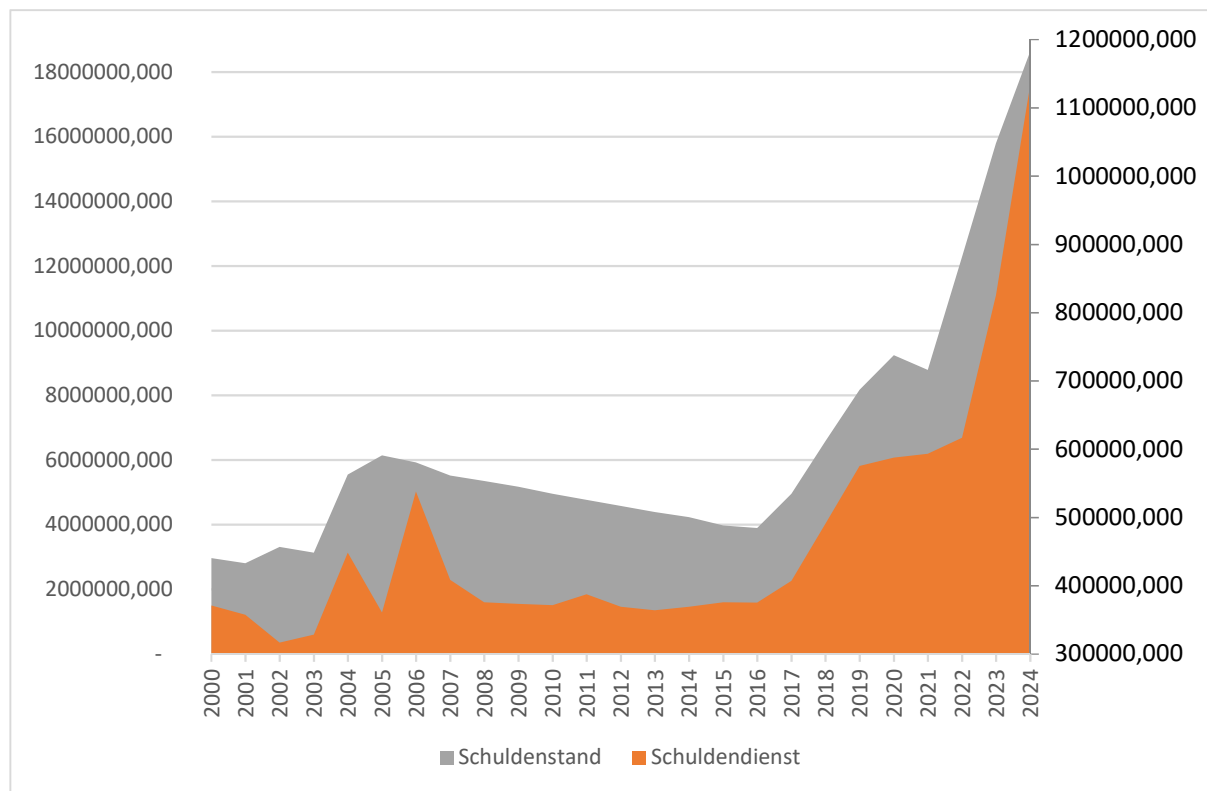
Entwicklung der Aufwendungen aus Umlagen



Entwicklung der Schulden und Schuldendienste

Schuldenentwicklung





Diese Entwicklung führt zu der Notwendigkeit Aufwendungen und Erträge kritisch zu beleuchten.

Hier stehen zunächst die Freiwilligen Leistungen zur Überprüfung an:

Für sogenannte freiwillige Aufgaben finden sich folgende Haushaltsansätze im Haushaltsplan 2026

Bezeichnung	Betrag	Bemerkung
Investiv		
Zuschüsse an Vereine - Sportanlagen	20.000	Der Betrag dient der Erhaltung von Sport und Freizeitangeboten in der Gemeinde
Zuschüsse an Vereine	2.000	
Hausärzteprogramm	50.000	Mit diesem Betrag soll die Ansiedlung von Hausärzten gefördert werden, um langfristig die medizinische Versorgung sicher zu stellen.
Summe	72.000	
Aufwand		
Seniorenweihnachtsfeier	10.000	Die tatsächlichen Ausgaben sind im letzten Jahr deutlich geringer gewesen.
Geschenke Altersjubiläen	6.000	
Seniorenbeirat	2.000	
Plattdeutschbeauftragter	1.000	
Prävention / Jugendarbeit	204.000	
Integration	32.300	
Zuschüsse für Jugendarbeit	9.000	
Wirtschaftsförderung	5.000	
Summe	269.300	

Damit betragen die freiwilligen Leistungen nur 1,03 % der Aufwendungen im Ertragshaushalt und im investiven Bereich 1,12 % der Investitionsausgaben.

Nr.	Name	Finanzsaldo 2024	Finanzbudget 2025	2026	2027	2028	2029
4011000	Dienstaufw. Beamte	407.955	425.000	440.500	451.500	457.500	461.500
4012000	Dienstaufw. Arbeitnehmer	6.057.033	6.583.000	6.651.000	6.814.000	6.886.500	6.930.000
4018000	Dienstaufw. AGH-Kräfte	47.724	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000
4019000	Dienstaufw. sonstige Beschäftigte	448	1.100	1.300	1.300	1.300	1.300
4021000	Beitr. z. Versorgungskassen Beamte	222.600	201.000	215.000	219.000	224.000	223.000
4022000	Beitr. z. Versorgungskassen Arbeitnehmer	335.623	389.900	383.300	385.600	433.800	395.100
4032000	Beitr. z. ges. Sozialvers. Arbeitnehmer	1.269.218	1.461.700	1.412.200	1.471.900	1.485.400	2.621.700
4039000	Beitr. z. ges. Sozialvers. sonstige Beschäftigte	70	100	100	100	100	100
4041000	Beihilfen u. Unterstützungsleist. f. Beamte u. AN	109.972	132.100	132.500	132.500	132.500	132.500
		8.450.643	9.243.900	9.285.900	9.525.900	9.671.100	10.815.200

Ein großer Teil der Aufwendungen für die Unterhaltung der Grundstücke und Gebäude ist durch gesetzlich oder versicherungsrechtlich vorgeschriebene Wartungen, Kontrollen und Sicherheitsprüfungen bedingt. Hier wäre zu prüfen, ob man in einigen Bereichen bewusst die vorgeschriebenen Intervalle verschiebt. So z.B. bei der Prüfung aller elektrischen Geräte. In einigen Bereichen ist die jährliche Prüfung sicher sinnvoll, in anderen Bereichen könnte man eventuell auch das Risiko vertreten, die Prüfung nur alle 2 Jahre durchzuführen. Haftungsrechtliche Folgen sollten jedoch im Vorfeld ermittelt werden.

Bei der Straßenunterhaltung kann in einzelnen Jahren der Ansatz verringert werden, wenn dies die Beurteilung des Straßenzustandes ergibt.

Ein großer Kostenfaktor besteht auch bei der Reinigung der öffentlichen Einrichtungen. Bisher wird mit eigenem Personal gereinigt. Nur bei besonderen Reinigungsleistungen wie z.B. der Fensterreinigung oder der Grundreinigung werden Firmen hinzugezogen. Hier sollten Reinigungsintervalle überprüft werden. Zudem sollte in einigen Bereichen bei großflächigen Bodenreinigen der Einsatz von Reinigungsrobotern geprüft werden, da Reinigungspersonal immer schwieriger zu bekommen ist. Hierdurch könnte die Personalintensität und damit die Kosten reduziert werden.

Neben einer Reduzierung der Kosten könnte auch eine Erhöhung der Erträge das Defizit reduzieren.

Im Bereich der Gebühren, ist eine Anpassung nur dort möglich, wo nicht schon durch eine Kostenkalkulation wie bei den Friedhofs- und Feuerwehrgebühren eine kostendeckende Gebühr berechnet wird. Daher bleibt nur die Krippengebühr, diese ist jedoch in Absprache mit dem Landkreis Leer kreiseinheitlich festgesetzt.

Somit bleiben als letztes Mittel noch Steuererhöhungen.

Hier eine Übersicht, welche Einnahmen durch eine Erhöhung um 10 Punkte erreicht werden können

Name	Finanzbudget 2025	2026	Hebesatz	Messbetrag	Hebesatz +10	neuer Ansatz	Differenz
Grundsteuer A	45.000,00	45.000,00	350,00	12.857,14	360,00	46.285,71	1.285,71
Grundsteuer B	1.471.000,00	1.473.000,00	220,00	669.545,45	230,00	1.539.954,55	66.954,55
Gewerbesteuer	4.350.000,00	4.450.000,00	380,00	1.171.052,63	390,00	4.567.105,26	117.105,26
Hundesteuer	60.000,00	60.000,00	1.420,00	42,25	52,25	74.195,00	14.195,00

* Durchschnittsbetrag pro Hund (1. Hund 36 €)

Gesamtübersicht über die vorgesehenen Maßnahmen des Haushaltssicherungskonzepts und ihre Auswirkungen auf das Gesamtergebnis:

						Finanzielle Auswirkungen (in EUR)						
Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der Maßnahme	Buchungsstelle (Produkt/Konto)	Umsetzung szeitpunkt	Umsetzung	Bezugsgröße ¹⁾ — EUR—	Haushalt sjahr 2026	Planjahr 2027	Planjahr 2028	Planjahr 2029	Planjahr + 4 ²⁾	Planjahr + 5 ²⁾	Gesamt
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
I.	Erträge/ Einzahlungen											
	Erhöhung Hundesteuer	61111.3032000		Durch Satzungs- änderung zum Jahresbeginn	60.000	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000	
	Erhöhung Grundsteuer B	61111.3012000		Durch Satzungs- änderung zum Jahresbeginn	1.473.000		67.000	67.000	67.000	67.000	67.000	

-
- 1) Bezugsgröße ist der bisher vorgesehene Haushaltsansatz; weicht der Haushaltsansatz erheblich vom Rechnungsergebnis ab, kann als Bezugsgröße das Ergebnis der Jahresrechnung des Vorjahres verwendet werden.
- 2) Die Angaben sind erforderlich, wenn über das Haushaltssicherungskonzept der Abbau von Fehlbeträgen aus Vorjahren gem. § 24 Abs. 2 KomHKVO sichergestellt wird.

	Erhöhung Gewerbsteuer	61111.3013000		Durch Satzungs- änderung zum Jahresbeginn	4.450.000		117.000	117.000	117.000	117.000	117.000	
	Erhöhung Vergnügungssteu- er	61111.3031000		Durch Satzungs- änderung zum Jahresbeginn	24.000		5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	
II.	Aufwendungen/ Auszahlungen											
	Veränderung von Überprüfungsinter- wallen bei Elektrogeräten	11141		Abgelehnt, vorgeschriebene Interwalle	35.000							
	Veränderung von Reinigungsinterwa- llen bei Fenster	11141	2026	Soll in 2026 geprüft werden	Ca. 4.000							
	Beschaffung von Reinigungsroboter für öffentliche Gebäude	11141.	2026	Soll zunächst in einer Einrichtung getestet werden.	5.000							

	Straßenunterhaltung		2026	Bedarf wird jährlich geprüft.	50.000							
	Gesamt											
Gesamtergebnis ohne die im Haushaltsplan zu veranschlagenden Haushaltssicherungsmaßnahmen												—
Gesamtergebnis mit den im Haushaltsplan zu veranschlagenden Haushaltssicherungsmaßnahmen												—